

10.01.97

AS

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 5. Dezember 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/6407 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Drucksache 13/5494 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e wird Absatz 4a wie folgt gefaßt:

"(4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen."

2. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

5a. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,"

3. In Artikel 1 Nr. 10 werden in § 22 Abs. 1 Nr. 6 die Worte "gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen" durch das Wort "Gefahrstoffen" ersetzt.

4. In Artikel 2 Nr. 2 werden in § 94 Abs. 2 Nr. 6 die Worte "gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen" durch das Wort "Gefahrstoffen" ersetzt.

...

Fristablauf: 31.01.97

Erster Durchgang: Drs. 389/96

5. In Artikel 3 werden die Worte "die Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)" durch die Worte "Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498)" ersetzt.
6. In Artikel 3 Nr. 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt,

im übrigen unverändert angenommen.

10.01.97

AS

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 5. Dezember 1996 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes - Drucksachen 13/5494, 13/6407 - die nachfolgende Entschließung in Drucksache 13/6407 - Buchstabe b der Beschlußempfehlung - angenommen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag einen Bericht über Kinderarbeit in Deutschland vorzulegen.

Dieser Beschluß tritt an die Stelle des vom Deutschen Bundestag in seiner 81. Sitzung am 19. Januar 1996 gefaßten Beschlusses, dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Kinderarbeit in Deutschland vorzulegen und diesen Bericht als Teil des 10. Jugendberichts auszugestalten (Bundestags-Drucksache 13/1857)".

- 13 -

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.